

**Amtliche Bekanntmachung  
des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises,  
Abteilung Wasser- und Bodenschutz**

**Genehmigung**

Der Bodenverband Main-Kinzig mit Sitz in Maintal-Wachenbuchen hat am 19.02.2024 durch den Verbandsausschuss folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen:

**§ 23 Wirtschaftsführung und Prüfwesen**

- 1. Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung, damit ist die Anwendung der Muster gemäß HWHV entbehrlich. (HWHV § 31, Abs. 2)*
- 2. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.*
- 3. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar.  
(WVG §§ 65-66; HWVG §§ 2, 4)*
- 4. Das Prüfwesen wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) sowie des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) aufgeteilt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Für die unvermutete Kassenprüfung des Verbandes verbleibt die Zuständigkeit bei dem Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises.*

Für die Änderung wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 58, Absatz 2, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz, WVG), vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der aktuellen Fassung, erteilt und diese hiermit nach § 5 Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den 22.04.2025

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
Abteilung Wasser- und Bodenschutz  
Barbarossastraße 16-24  
63571 Gelnhausen

Im Auftrag

(Weingärtner, Oberamtsrat)